

***Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die
Gemeinden und Städte xxx sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis die***

**Zweckverbandssatzung des Zweckverbands
„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“**

I. Präambel

Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor für Gewerbetreibende sowie Bürgerinnen und Bürger. Der Zweckverband sieht es daher als seine Aufgabe an, daran mitzuwirken, durch die Bündelung der Interessen der Mitglieder schrittweise einen einheitlichen Netzverbund herzustellen. Dadurch soll eine entsprechende Breitbandversorgung im Kreisgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge und Wirtschaftsförderung gewährleistet werden. Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und Gewährleistung der Breitbandversorgung ist es unter anderem, durch gemeinsame Abstimmung, Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Breitbandprojekten vor Ort einen optimalen und wirtschaftlichen Ausbau der für die Breitbandversorgung erforderlichen Infrastrukturen und Anlagen (Passivnetz) sicherzustellen. Soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig wird der flächendeckende Ausbau einer F- (fibre) T- (to) T-(the) B- (building) – Infrastruktur angestrebt. Bereits vorhandene Infrastrukturen und Anlagen zur Breitbandversorgung sollen hierfür zur Vermeidung der Errichtung unnötiger Doppelinfrastrukturen berücksichtigt werden, sofern eine wirtschaftliche Nutzung durch den Zweckverband möglich ist. Insgesamt soll dadurch die Attraktivität des Betriebs der vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Infrastrukturen und Anlagen zur Verbesserung der Breitbandversorgung für potentielle Netzbetreiber gesteigert werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Zweckverbandsgebiet, anzuwendende Vorschriften

(1) Die Städte und Gemeinden xxx sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis bilden den Zweck-

verband „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten. Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört auch die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen, insbesondere zum Bau der Anlagen und der nach Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Anlagen. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben derartige Anlagen auch erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen des Zweckverbandes im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung gewähren. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Mitglieder im Sinne von Satz 3 nutzt, stellen die Mitgliedsgemeinden diese Anlagen dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach **§ 15 Abs. 3** dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.
- (2) Neben den bereits vorhandenen Anlagen errichtet und verwaltet der Zweckverband auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen. Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied sämtlich dafür anfallenden Kosten dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Zweckverband ist Eigentümer sämtlicher von ihm errichteter Anlagen im Sinne von

Abs. 1. Dies gilt für das Backbonenetz des Landkreises, sowie für die Gemeindefnetze der Mitgliedsgemeinden, sofern der Zweckverband anstelle der jeweiligen Mitglieder diese gegen Kostenerstattung nach § 15 dieser Satzung errichtet oder wenn die Mitgliedsgemeinde das Eigentum an ihrem Gemeindefnetz an den Zweckverband überträgt.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Zweckverbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Schwarzwald-Baar-Kreis durch den Landrat vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Funktion und Aufgaben der Zweckverbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende beruft die Zweckverbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Zweckverbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Auf den Geschäftsgang der Zweckverbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Zweckverbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung gehören muss.
- (4) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen abwechselnd bei den Mitgliedern stattfinden.
- (5) Die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Mitglieds. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (6) Über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Zweckverbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Zweckverbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist der Zweckverbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 8

Zweckverbandsvorsitzender

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Zweckverbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Zweckverbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Zweckverbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Zweckverbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Zweckverbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Zweckverbandsversammlung.
- (4) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro je Vorhaben und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.

- (5) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Zweckverbandsvorsitzende anstelle der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Zweckverbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (7) Im Übrigen sind auf den Zweckverbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen **kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer** zu bestellen.
- (2) Dem kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder ein technischer Verbandsgeschäftsführer von der Zweckverbandsversammlung bestellt werden oder vom Zweckverbandsvorsitzenden im Auftrag der Zweckverbandsversammlung ein geeignetes Fachbüro beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.

- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.
- (6) Für den Fall, dass ein technischer Verbandsgeschäftsführer bestellt wird, sind zur Sicherung des Vier-Augen-Prinzips die Aufgaben des kaufmännischen Verbandsgeschäftsführers und des technischen Verbandsgeschäftsführers personell zu trennen. Bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter von Mitgliedern, ist zur Sicherung einer effizienten Geschäftsführung anzustreben, die beiden Verbandsgeschäftsführer räumlich und personell einem Mitglied zuzuordnen.

§ 10

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Mitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.
- (2) Die dem Mitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 12

Tagegelder, Reisekosten

Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen

und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 13

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

§ 14

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

(1) Investitionen für die Gemeindenetze

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des jeweiligen **Gemeindenetzes** beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom jeweiligen Mitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung als Investitionsumlage erhoben. Die Investitionsumlage wird beim Zweckverband als Sonderposten für Investitionszuweisung passiviert. Die jeweiligen Gemeindenetze in diesem Sinne werden in einem **Trassenplan** definiert.

(2) Investitionen für das BackboneNetz

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des **BackboneNetzes** bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom

Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse als Investitionsumlage erhoben. Die Investitionsumlage wird beim Zweckverband als Sonderposten für Investitionszuweisung passiviert. Das Backbonenetz wird in einem **Trassenplan** definiert.

(3) **Betriebliche Erträge**

Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeindenetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten und Zuweisungen bezieht. Die betrieblichen Erträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebsausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Netze verwendet. Soweit nach Abzug dieser Ausgaben ein Überschuss verbleibt, wird dieser zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben herangezogen. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend der Schlüsselung der Betriebskostenumlage I an die Mitglieder ausgeschüttet.

(4) **Betriebsausgaben (Betriebskostenumlage I)**

Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine **Betriebskostenumlage I**, die insbesondere Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Mitglied zu tragende Anteil an diesem Umlagebetrag wird jährlich ermittelt. Er bemisst sich für die Gemeinden zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres nach der auf dem Gemarkungsgebiet des jeweiligen Mitglieds verlegten und vom Zweckverband für das Mitglied verwalteten Länge des Gemeindenetzes gemäß **Abs. 1** (Faktor 1), der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet insgesamt geleisteten Nettoinvestition¹ in Euro für das vom Zweckverband verwaltete Gemeindenetze gemäß **Abs. 1** (Faktor 2) und der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet durch die vom Zweckverband verwalteten Anlagen zur Breitbandversorgung mit Glasfaser kabelgebunden erschlossenen Haushalte² (Faktor 3), wobei die Faktoren 1, 2 und 3 prozentual errechnet werden und im gleichen Verhältnis zueinander stehen. Für die Berechnung des Umlagebetrags des Schwarzwald-Baar-Kreises werden als Faktoren im gleichen Verhältnis die Länge des errichteten Backbones, die insgesamt geleistete Nettoinvestition für den Backbone und die durchschnittliche Zahl der vom Zweckverband mit Glasfaser kabelgebunden versorg-

¹ Die Nettoinvestition beschreibt die gesamten getätigten Investitionen abzüglich erhaltener Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung.

² Diese umfassen sämtliche erschlossene Haushalte, gewerbliche oder freiberufliche Betriebe sowie sonstige erschlossene Einrichtungen.

ten Haushalte aller Mitglieder herangezogen.

(5) **Personal- und Verwaltungsausgaben (Betriebskostenumlage II)**

Die aus Erträgen des Erfolgsplans (inklusive der Verrechnung des Vermögensplans) nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können, werden von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.

(6) Die **Umlagen** sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(7) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Einrücken in die Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Tageszeitungen „Südkurier“, „Schwarzwälder Bote“ und „Südwestpresse“, jeweils Ausgabe für den Schwarzwald-Baar-Kreis.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung geht das Eigentum an den auf der Gemarkung des jeweiligen Mitglieds errichteten Anlagen der Gemeindenetze des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung auf das jeweilige Mitglied über, soweit dieses nicht ohnehin Eigentümer ist. Das Eigentum am Backbonenetz geht bei einer Auflösung auf den Schwarzwald-Baar-Kreis über. Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligungsquote bei Umlagen nach **§ 15 Abs. 4** dieser Satzung zu. Der Zweckverband gilt

nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Zweckverbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten, kann in rechtlichen Angelegenheiten das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und in technischen Angelegenheiten die Hochschule Furtwangen University, Fakultät digitale Medien, zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Für die Gemeinde xxx

Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....

xxx, Bürgermeister
Siegel und Unterschrift

Für die Gemeinde xxx

Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....

xxx, Bürgermeister
Siegel und Unterschrift